

Das
indirecte Abgabewesen
im
Königreiche Sachsen
seit der Begründung des Deutschen Zollvereins.

Denkschrift
der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direction
aus Anlaß
ihres fünfzigjährigen Bestehens
am 1. Januar 1884.

Mit sechs Tabellen.

Leipzig,
Verlag von **Veit & Comp.**
1884.

Druck von Nebber & Wittig in Leipzig.

V o r w o r t.

Die Einföhrung der am 1. Januar 1834 in Wirksamkeit getretenen Zoll- und Steuer-Direction ist an ein für die wirthschaftliche Entwicklung des Königreichs Sachsen in hohem Grade wichtiges Ereigniß geknüpft. Sie wurde bedingt durch den Beitritt Sachsens zu dem am gleichen Datum in das Leben getretenen Deutschen Zollverein, dessen Begründung, im Zusammenhange mit der damit verbundenen Umgestaltung des bisherigen indirecten Abgabewesens in Sachsen, für die gesammten vaterländischen Interessen von den segensreichsten Folgen bis auf den heutigen Tag begleitet gewesen ist.

Die verfassungsmäßig mit der Verwaltung der indirecten Abgaben beauftragte Landesdirectivbehörde erachtet es deshalb als eine naheliegende Pflicht, bei dem Ablauf ihrer 50jährigen Wirksamkeit im Rückblick auf die Ent-

stehung und den Verlauf der dieses Gebiet begreifenden Gesetzgebung, sowie die wichtigeren, in der Organisation der Sächsischen Zoll- und Steuer-Verwaltung vorgekommenen Veränderungen den nachfolgenden, auf die hauptsächlichsten Begebenheiten sich beschränkenden Bericht zu erstatten.

Dresden, im December 1883.

Das frühere System der indirecten Abgaben in Sachsen, wie es aus dem vorigen Jahrhundert auf das jetzige übergegangen ist und bis zu der Territorial-Veränderung im Jahre 1815 — mit Ausnahme des vorübergehenden Einflusses des Continentsystems — fast unverändert bestanden hat, war bereits eingreifenden Reformen unterworfen gewesen, bis es seine letzte Gestaltung erlangte. Die einzelnen Abgaben, die hierbei in Betracht kommen, sind folgende:

1) Die Grenzaccise von eingehenden und durchgehenden ausländischen Waaren. Sie trat in den Erblanden an Stelle der durch das Mandat vom 19. März 1670 eingeführten Landaccise von ausländischen Waaren, sowie der bisherigen besonderen einzelnen Grenzzölle, Licente und Imposten und wurde auf Grund eines Mandats vom 23. März 1822 von allen aus dem Auslande (d. h. den nicht zum Königreiche Sachsen gehörigen Gebieten) „in das Land“ kommenden Waaren — sie mochten

zum Handel, zum Verbrauch oder zur weiteren Expedition bestimmt sein — oder von den „durch das Land“ gehenden Waaren nach einem verhältnißmäßig sehr niedrigen Tarife erhoben. Einzelne Rohproducte, wie z. B. Brennmaterialien, waren von der Abgabe befreit. Eine Ein- und Durchfuhrbeschränkung bestand nur für Salz. In der Oberlausitz wurde durch ein Mandat von demselben Datum der bis dahin nach der reformirten Zollordnung vom 10. October 1616 und mehrfachen Observanzen zur Erhebung gelangende Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll für diese Provinz neu geordnet, durch ein weiteres Mandat vom 15. April 1826 aber gänzlich aufgehoben und an dessen Stelle die Grenzaccise unter geringen, durch die provinziellen Verhältnisse veranlaßten Abweichungen in gleichem Maaße wie in den Erblanden eingeführt, dadurch aber insoweit zwischen beiden Landestheilen Freiheit des Verkehrs hergestellt.

In den Schönburg'schen Herrschaften, die wie die Oberlausitz den Erblanden gegenüber als Ausland behandelt wurden, gelangte diese Grenzaccise erst zufolge eines Rescripts des Geheimen Finanz-Collegiums vom 2. April 1828 zur gleichmäßigen Erhebung.

In den alten Erblanden mit Ausschluß der Schön-

burg'schen Receßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels war mit ihr

2) die Tranksteuer von eingehenden **ausländischen** Getränken (Wein, Bier, Branntwein und Essig) verbunden, die bisher für sich besonders noch zu entrichten, durch das Mandat vom 12. Juni 1824 aber mit der Grenzaccise in eine einzige Abgabe vereinigt worden war, während in der Oberlausitz, in welcher die Tranksteuer von ausländischen Getränken nicht besonders eingeführt war, die letzteren bei der Grenzaccise nach denselben Tarifsätzen wie für die vereinigte erbländische Tranksteuer und Grenzaccise vernommen wurden.

Mit der Grenzaccise standen

3) die Leipziger Handelsabgaben, denen die in Leipzig eingehenden Handelswaaren unterworfen waren, insofern in engster Verbindung, als die Erlegung der einen Abgabe von der Entrichtung der anderen befreite. Vor der Einführung derselben wurden daselbst von Handelswaaren folgende verschiedene Abgaben erhoben, nämlich:

a. an landesherrlichen Abgaben:

die Landaccise mit den verschiedenen Imposten,
die Generalconsumtionsaccise und die Tranksteuer
von flüssigen Handelsgegenständen,

der landesherrliche Antheil der Waagepflicht (die Waageportion);

b. an städtischen Kämmerei=Abgaben:

der städtische Antheil der Waagepflicht,
das Wiegegeld vom Ein-, Aus- und Durchgange
der Waaren,
der Schlägelschlag, die Visirgebühren, Thorzeichenge-
bühren, die Niederlagsgebühren vom Wein und
Branntwein;

c. an städtischen Abgaben für das Communschuldenwesen:

die für die Preussische Contributionscasse bewilligte
besondere Ein- und Ausgangsabgabe,
die für die Französische Contributionscasse bewilligte
besondere Ein- und Durchgangsabgabe nebst dem
für dieselbe erhobenen besonderen Wiegegeld von
ein-, aus- und durchgehenden Waaren.

Mittelft des Publikandum vom 18. März 1820
wurden diese sämmtlich aufgehoben und durch eine einzige,
unter vereinigter Regie stehende Abgabe ersetzt, deren Sätze
um ca. ein Drittheil niedriger als die Grenzaccisartif-
sätze gestellt waren und im nachmaligen revidirten Tarif
vom 31. Januar 1824 noch weitere Ermäßigungen er-
fahren.

4) Die Ausgangsabgaben. Dergleichen bestanden noch für Garn aller Art bis zu dem ihre Aufhebung anordnenden Patente vom 1. Juli 1816, ferner für Weber- und Wirkerstühle, Lhon, Hans, Häute, Felle, Asche und eine größere Anzahl landwirthschaftlicher Rohproducte bis zum Erlaß des General-Rescripts vom 27. Juni 1824, demzufolge dergleichen nur noch für Flachß, Berg und Schafwolle beibehalten wurden. Ihre Erhebung erfolgte gleichmäßig in den alten Erblanden mit Einschluß der Schönburgschen Rezeßherrschaften und der Herrschaft Wilbenfels — in den letzteren seit dem Erlaß des bereits erwähnten General-Rescripts des Geheimen Finanz-Collegiums vom 2. April 1828 — und in der Oberlausitz seit der Gleichstellung derselben mit den Erblanden. Bei Versendung der genannten Gegenstände über Leipzig blieben sie jedoch unerhoben gegen Entrichtung der Leipziger Handelsabgaben.

5) Die General-Accise. Diese umfassendste und einträglichste von allen übrigen Abgaben erstreckte sich in ihrer letzten Gestaltung mit geringen Abweichungen auf die alten Erblande mit Ausnahme der Schönburgschen Rezeßherrschaften und der Herrschaft Wilbenfels und auf die Oberlausitz und theilte sich in die Accise in accisbaren

Städten und die Accise auf dem platten Lande, indem sie folgende verschiedenartige Abgabengattungen in sich begriff:

- a. eigentliche Verbrauchsabgaben: die Backaccise, die Schlachtaccise, die Malzaccise, die Accise vom Branntweinbrennen und die Eingangsassise von Verbrauchsgegenständen;
- b. Gewerbeabgaben: die Nutzviehaccise, das Nahrungsgeld, die Eingangsassise von Gewerbsmaterialien, die Handelsaccise von Getreide und Vieh in den Städten, die Dorf-, Handels- und Gewerbeaccise;
- c. Grundabgaben: die Accisgrundsteuer.

In den Erblanden kam sie auf Grund der Generalaccisordnung vom 12. Juni 1824, in der Oberlausitz auf Grund der Generalaccisordnung vom 15. April 1826 zur Erhebung. In ihr wurden folgende, bisher gesondert bestandene Abgaben vereinigt, nämlich

die Landaccise von inländischen Waaren nach der Landaccisordnung vom 1. November 1788;

die hauptsächlich zur Uebertragung der Grundsteuern eingeführte Generalconsumtionsaccise in den Städten nach der Accisordnung vom 31. August 1707;

die Dorfaccise nach der Ordnung vom 13. November 1705 und

der Mahlgroschen in den Städten nach dem Aufschreiben vom 10. December 1766.

Sowohl in den Städten, wie auf dem Lande war sie nicht allein von inländischen, sondern auch von ausländischen Waaren und hinsichtlich der letzteren neben der Grenzaccise zu entrichten. Ebenfowenig befreite die Bezahlung der Landaccise von der Nacherlegung der städtischen Accise beim Einbringen in eine accisbare Stadt.

Für die Stadt Leipzig wurde unter dem 24. Juli 1824 eine besondere Generalaccisordnung erlassen, welche die abweichende Accisverfassung derselben mit den Grundsätzen der allgemeinen Generalaccisordnung in die erforderliche Uebereinstimmung brachte. Die Eingangsassise daselbst erstreckte sich bloß auf zum Verbrauch eingehende landwirthschaftliche Producte.

Von Waaren, die zum Handel eingebracht wurden, wurde keine Accise, sondern nur die besondere Handelsabgabe erhoben, mit Ausnahme von Wein, Bier, Branntwein und Essig, für die indessen ein geringerer Accisesatz festgesetzt war.

Mit der Generalaccise war in den Kreislanden

6) die Mahlsteuer verbunden. Sie wurde in accisbaren Städten vom Verbacken des Getreides und von ein-